

einigt sind, jedes staatliche Recht und jede staatliche Pflicht in letzter Linie zurückgeht auf die physische Person des Monarchen.

Daran hat auch der Übergang zum **konstitutionellen Systeme nichts geändert**. Die Verfassungsurkunden finden ihren Rechtsgrund in dem Gesetzgebungsrechte des bis dahin meist absoluten Monarchen. Er regiert nicht kraft der Verfassung, wenn auch an ihre Schranken gebunden, sondern die Verfassung besteht kraft seines Willens. Er hat daher nicht nur die ihm verfassungsmäßig oder gesetzlich ausdrücklich beigelegten Befugnisse, sondern kann alle Rechte der Staatsgewalt frei betätigen, hinsichtlich deren er in der Ausübung nicht beschränkt ist. Die **Vermutung spricht für das freie Recht des Monarchen**.

Verkörpert sich aber in dem Monarchen die höchste Staatsgewalt und findet die Verfassung in seinem Willen den Rechtsgrund ihres Bestehens, so entsteht das Problem, **wie der Monarch an verfassungsmäßige Schranken gebunden sein kann**. Der oft angeführte Satz des alten englischen Juristen Bracton: Rex debet esse sub lege, quia lex facit regem, trifft für uns das Wesen der Sache nicht, weil das Verhältnis von König und Verfassungsurkunde für uns das umgekehrte ist.

Indem alle Rechte der Staatsgewalt in der Person des Monarchen vereinigt sind und bleiben, sind alle verfassungsmäßigen Schranken nur Formen für die Ausübung des monarchischen Rechts, z. B. in der Gesetzgebung durch Zustimmung der Volksvertretung, in der Rechtsprechung durch Ausübung seitens unabhängiger Gerichte. Diese verfassungsmäßigen Formen, an die er sich selbst gebunden, kann der Monarch jederzeit auch wieder ändern, jedoch nur in den nunmehr bestehenden verfassungsmäßigen Formen, d. h. unter Zustimmung der Volksvertretung in den erschwerten Formen der Verfassungsgesetzgebung. Indem in der Volksvertretung ein selbständiger Faktor der Staatsgewalt berufen wird, gestalten sich die **verfassungsmäßigen Schranken** zu dauernden. Aber sie sind und bleiben **Selbstbeschränkungen** der im Monarchen verkörperten höchsten Staatsgewalt.

Daß der **Monarch** als Inhaber der höchsten Staatsgewalt rechtlich **unverantwortlich** und unverletzlich ist, versteht sich nach